Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bekanntmachung

betreffend

die Interimsabfertigungen von Waaren französischer Herkunft.

a. Niederlagsverkehr.

Für die vom 1. Januar 1893 an zur Einfuhrverzollung gelangenden Niederlagsgüter hat der Zollbezug nach den Ansätzen des Differenzialtarifes stattzufinden.

b. Geleitscheinverkehr.

Vor dem 1. Januar 1893 ausgestellte einmonatliche Geleitscheine erleiden hinsichtlich der Zollhinterlage keine Aenderung.

Verbleite Güter mit zweimonatlichem Geleitschein unterliegen nach dem 1. Januar 1893 bei Verzollung zur Einfuhr den neuen Tarifansätzen.

Die Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen für diejenigen Partiegüter, welche vom 1. Januar an höhern Zöllen unterworfen sind, haben diese Geleitscheine bis zum 10. Januar 1893 dem Zollamt, welches sie ausgestellt hat, mit der Erklärung zu übermitteln, ob und für welche Quantität der noch restirenden Waare Sicherstellung des höhern Zollansatzes geleistet und für welches Quantum die Eingangsverzollung zum bisherigen Satze verlangt werde.

Das betreffende Zollamt hat sodann für das zur Einfuhrverzollung angemeldete Quantum, sowie für bereits erfolgte Abschreibungen infolge Wiederausfuhr den Geleitschein zu löschen; für den Rest ist ein neuer Geleitschein mit Sicherstellung des Differenzialzolles, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein, auszustellen.

Bezüglich derjenigen Geleitscheine, welche am 11. Januar noch nicht den betreffenden Zollämtern eingeliefert sind, hat ohne anders die Verbuchung der darauf haftenden Zollbeträge stattzufinden.

c. Im **Freipaßverkehr** bleiben die Zollhinterlagen unverändert.

Zur Abfertigung nach eidgenössischen Niederlagshäusern oder mit zwölfmonatlichem Geleitschein werden vom 1. Januar 1893 an nur solche Waaren französischer Herkunft zugelassen, bei welchen die Möglichkeit der Waarensubstituirung absolut ausgeschlossen ist, d. h. welche entweder mit Zollblei oder mit Zollsiegel versehen werden können. Alle französischen Waaren, bei welchen diese Kennzeichnung nicht möglich ist, sind vom Lagerverkehr ausgeschlossen.

Bern, den 29. Dezember 1892.

Eidg. Zolldepartement.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 266, vom 20. Dezember 1892.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Einfuhr von Zuckerwerk in Großbritannien. Privatanzeigen.

№ 267, vom 21. Dezember 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. Handelsübereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich. Privatanzeigen.

№ 268, vom 22. Dezember 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Kaufmännisches Schiedsrichteramt in London. Handelsübereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich und zwischen der Schweiz und Spanien. Post. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

№ 269, vom 23. Dezember 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizil. Handelsregistereinträge. Schweizerische Emissionsbanken: Notenverkehr; Monatsbilanz; Generalmonatsbilanz. Sendung von Delegirten zur Weltausstellung in Chicago. Privatanzeigen.

№ 270, vom 24. Dezember 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

№ 271, vom 26. Dezember 1892.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Konsulatswesen. Schweizerischer Obstexport. Privatanzeigen.

№ 272, vom 27. Dezember 1892.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Ausweiskarten für Handelsreisende. Verzollung französischer Waaren in der Schweiz. Französische Handelsreisende. Einfuhr aus Spanien. Situation fremder Banken. Privatanzeigen.

№ 273, vom 28. Dezember 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommener Werthtitel. Rechtsdomizil. Handelsregistereinträge. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. Zollbehandlung französischer Waaren. Privatanzeigen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1892
Band Volume Volume	5
Heft Cahier Numero	54
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	30.12.1892
Seite Page Pagina	1029-1031
Ref. No	10 016 002

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.